

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

§ 113.¹⁾**Wirkungen der Amtsenthebung.**

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-
einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen
Dienstbehörde so viel innezubehalten, als zur Deckung der
Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das
strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung
voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst-
einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld
und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus
dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des
innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Ent-
fernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur
Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht
erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen;
wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte
freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt,
so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen,
wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungs-
strafe der Betrag der letzteren und die den Beamten
treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Straf-
vollzugs in Abzug kommen.

**VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren,
Kosten und Zustellungen.**

§ 114.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in
Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einver-
nommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den

¹⁾ WVB § 100.

für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Beurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 115.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 116.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit